

Stellungnahme der AOK NordWest

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum
Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Drucksache 20/3693 (neu))**

sowie zum

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP zu diesem Gesetzentwurf
(Drucksache 20/3820)**

Kiel, 04. Februar 2026

**AOK NordWest
Stabsbereich Politik
Hausanschrift:
Edisonstr. 70
24145 Kiel**

Die AOK NordWest bedankt sich für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zur Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags abzugeben. Die mit dem Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag intendierte Ergänzung und Aktualisierung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (NRauchSchG SH) wird von der AOK NordWest ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme

Die Regelungen zum „Rauchverbot“ (§ 2 N RauchSchG SH) auf die Benutzung von E-Zigaretten, Erhitzern und Verdampfungsgeräten für Tabak- und Cannabiserzeugnisse auszuweiten, ist vor dem Hintergrund der sich verändernden Konsumformen solcher Erzeugnisse und den damit verbundenen Gefährdungen für Passivraucher/-dampfer dringend geboten. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung setzt Schleswig-Holstein eine entsprechende Empfehlung der WHO um, alle Formen des Inhalierens von Tabakerzeugnissen rechtlich gleichzustellen. Der Bericht der WHO-Studiengruppe¹ zeigt auf, dass sowohl beim Verbrennen als auch beim Erhitzen oder Verdampfen (unterschiedliche) gesundheitsgefährdende Stoffe entstehen, die auch von Umstehenden eingeatmet werden können. Folgerichtig sollten diese Prozesse unter denselben Nichtraucher-schutz fallen.

Der Bundesgesetzgeber hat die entsprechende Ausweitung des Rauchverbots im Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) ebenfalls vorgenommen. Der Wortlaut in § 1 Absatz 1 BNichtrSchG entspricht der im Änderungsantrag (Drucksache 20/3820) vorgeschlagenen Formulierung „Das Rauchen *von Tabak- und Cannabiserzeugnissen, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabiserzeugnissen* ist nach Maßgabe ... verboten ...“.

Im Sinne einer einheitlichen Definition des „Rauchverbots“ ist eine gleichlautende Formulierung in Bundes- und Landesgesetzen grundsätzlich wünschenswert. Bei der Synchronisation des NRSchG SH mit den bundesweiten Vorschriften ist zu berücksichtigen, dass § 5 Konsumcannabisgesetz Verbotsregelungen für den öffentlichen Konsum von Cannabiserzeugnissen vorsieht. Diese korrespondieren zum Teil mit den zum Cannabiskonsum vorgesehenen Verbotsregelungen im N RauchSchG SH.

Der Gesetzentwurf (Drucksache 20/3693 (neu)) sieht vor, die bundesweit für den öffentlichen Konsum von Cannabis geltenden Verbotsregelungen nach § 5 KCanG in Schleswig-Holstein auf bestimmte in § 2 Absatz 1 N RauchSchG SH aufgeführte „Gebäude und sonstige vollständig umschlossenen Räume“ auszuweiten. Die AOK NordWest begrüßt die beabsichtigte Ausweitung.

Um etwaige Friktionen zwischen den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Cannabiskonsum zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf (Drs. 20/3693) eine Differenzierung der Verbotsregelungen für den Konsum von Tabak- bzw. Cannabiserzeugnissen vor. Diese im Gesetzentwurf unter a) und b) vorgesehene Differenzierung mit Verweis auf § 5 KCanG ist grundsätzlich nachvollziehbar. Sie bedingt jedoch eine vom Bundesrecht abweichende Formulierung und erschwert die Verständlichkeit der Regelung.

¹ <https://iris.who.int/server/api/core/bitstreams/509bee89-da79-4381-b439-852f50778021/content>

Nach Auffassung der AOK NordWest ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Differenzierung und die unter b) vorgesehene explizite Aufzählung der für den Cannabiskonsum geltenden Verbotsregelungen nicht zwingend notwendig. Denn § 1 Absatz 2 NRSchG SH zielt darauf ab, dass die jeweils weitergehenden Rauchverbote in Schleswig-Holstein Anwendung finden (*„Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.“*).

Zur Klarstellung, dass sich diese Regelung auf die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts bezieht, empfiehlt die AOK NordWest § 1 Absatz 2 NRSchG SH wie folgt anzupassen: *„Weitergehende Rauchverbote auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundesrechts oder Landesrechts* bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

Dieser Systematik folgend befürwortet die AOK NordWest die im Änderungsantrag (Drucksache 20/3820) vorgeschlagenen Formulierungen. Durch die dann in § 2 Abs. 1 NRSchG SH vorgenommene Ausweitung des Rauchverbots auf Cannabiserzeugnisse finden – in Verbindung mit § 1 Absatz 2 NRSchG SH – auch die jeweils geltenden bundesweiten Verbotsregelungen des § 5 KCanG Anwendung, die über die Verbotsregelungen im NRSchG SH hinausgehen. Ebenso gelten die Verbotsregelungen des NRSchG SH für den Cannabiskonsum in Schleswig-Holstein, soweit sie über die bundesrechtlichen Vorschriften hinausgehen. Dies umfasst somit auch die im Gesetzentwurf unter b) vorgesehenen weitergehenden Verbote in bestimmten Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die im Gesetzentwurf unter a) und b) vorgesehene Differenzierung der Verbotsvorschriften für Tabak- bzw. Cannabiserzeugnisse wäre insoweit entbehrlich.

Perspektive zur Weiterentwicklung des Nichtraucherschutzes

Mit den beabsichtigten Gesetzesanpassungen geht Schleswig-Holstein einen notwendigen Schritt zur Stärkung des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens. Darüber hinaus regt die AOK NordWest an, im Landtag auch weitergehende Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu beraten bzw. zu initiieren. Dabei sind insbesondere die bestehenden Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot kritisch zu hinterfragen. Ebenso sind Erweiterungen des Rauchverbots auf bestimmte öffentliche Außenbereiche anzustreben, um einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz für Nichtraucherinnen und Nichtraucher, Minderjährige, Schwangere und vulnerable Gruppen zu erreichen. Anspruch sollte es sein, die im Abgleich mit der Empfehlung des EU-Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen vom 3. Dezember 2024 (C/2024/7425) in Schleswig-Holstein noch bestehenden „Lücken“ im Nichtraucherschutz zu schließen.

Auch im Kontext des von der Europäischen Union verfolgten Zielbildes einer „rauchfreien Generation“ und der Absicht, den Anteil der Raucherinnen und Raucher in der Bevölkerung bis zum Jahr 2024 auf unter fünf Prozent zu senken, werden weitere Handlungsfelder deutlich. Der Vergleich mit anderen EU-Staaten zeigt, dass viele wirksame Stellhebel zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes und zur generellen Reduzierung des Tabakkonsums in Deutschland bisher unzureichend genutzt werden.

Das veranschaulicht auch der im Dezember 2025 vom AOK-Bundesverband und dem Deutschen Krebsforschungszentrum herausgegebene Public Health Index². Der Public

² <https://www.aok.de/pp/public-health/index/>

Health Index (PHI) misst erstmals, wie europäische Länder wissenschaftlich empfohlene Maßnahmen zur Förderung gesunder Lebensweisen umsetzen. Im Bereich Tabakpolitik wird deutlich, dass Deutschland die von der WHO empfohlenen Maßnahmen nur begrenzt umsetzt und im europäischen Vergleich den vorletzten Rang einnimmt.

Diese Situation ist auch vor dem Hintergrund der hohen und weiter steigenden Gesundheitsausgaben in Deutschland unbefriedigend. Für alle gesundheitspolitischen Akteure in Schleswig-Holstein sollte dies Ansporn sein, den politischen Diskurs auf Bundes- und Länderebene zu intensivieren und zeitnah weitere evidenzbasierte Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf den Weg zu bringen.